

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Software

Geschäftsbereich Systementwicklung: Überlassung und Pflege von Standard- und Individualsoftware

Stand: 08/2013



§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich in allen Vertragsbeziehungen, in denen die DELTA Forderungsservice OHG (nachfolgend „DELTA“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Software und zugehörige Dokumentationen überlässt und pflegt, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.
- b. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DELTA einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsannahme des Auftraggebers unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der DELTA und des Auftraggebers richten sich nach den folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

1. individuell vereinbarte Verträge
2. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen
3. gesetzliche Vorschriften

§ 3 Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss, Schriftform

- a. Von der DELTA dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme) sind geistiges Eigentum der Delta (vgl. § 5) Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des § 13.
- b. Die Angebote der DELTA sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der DELTA für den Vertragsinhalt maßgeblich. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch DELTA schriftlich bestätigt wird.
- c. Der Vertragsabschluss sowie spätere Vertragsänderungen und – ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso der Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- d. Alle Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten des Auftraggebers, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Vertragsgegenstand

- a. Die DELTA liefert die Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und der Leistungsbeschreibung. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DELTA. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Software schuldet DELTA nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber, insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der DELTA herleiten, es sei denn, die DELTA hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- b. Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter der DELTA oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Software teilt die DELTA auf Anfrage mit.
- c. Programmfestlegungen für individuelle Erfordernisse der Software nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruhen auf Angaben des Auftraggebers und bilden die Grundlage für Leistungen der DELTA. Dem Auftraggeber obliegt die organisatorische Einbindung der Leistungen der DELTA in seinen Betriebsablauf.

§ 5 Rechte der DELTA

- a. Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der DELTA zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der Software nur die in § 6 genannten nicht ausschließlichen Rechte.
- b. Abs. a. gilt entsprechend für alle sonstigen, dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und – durchführung einschließlich nach Erfüllung, Betreuung und Pflege überlassenen Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse, Unterlagen und Informationen.

§ 6 Rechte des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber erhält an der Software ein einfaches nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf den im Vertrag vereinbarten Umfang der Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann.
- b. Die Nutzung der Software darf nur auf der vereinbarten Hardware erfolgen. Jede andere Nutzung, insbesondere auf anderen Hardwaresystemen, bedarf der gesonderten Vereinbarung.
- c. Die Reproduktion der Programme, ganz oder teilweise, auf gleichen oder anderen Trägern ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- d. Der Auftraggeber darf Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz (§ 69 d Abs. 1 UrhG) oder DELTA ausdrücklich erlaubt ist. DELTA weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Der Auftraggeber wird



- deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Software gewarnt, er trägt das Risiko allein.
- e. Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Auftraggeber die DELTA schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er der DELTA eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der DELTA gegenüber zur Einhaltung der in § 5 und § 6 festgelegten Regeln verpflichtet.
 - f. Der Auftraggeber erhält an überlassener Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der vertragsgegenständlichen Software notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung ist grundsätzlich nicht enthalten.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber hat sämtliche für die Registrierung erforderlichen Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und die geforderten Nachweise zu erbringen. Änderungen der Registrierungsdaten (z. B. nach Umzug) sind unverzüglich anzuzeigen.
- b. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten (Anmeldename, Passwort) gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte geschützt sind. Insbesondere hat er sein Passwort geheim zu halten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme der Dienste keinerlei Beeinträchtigungen für DELTA, für ein mit der DELTA verbundenes Unternehmen oder für sonstige Dritte entstehen. Die angebotenen Dienste der DELTA dürfen vom Auftraggeber daher nicht für rechtswidrige Zwecke und / oder missbräuchlich verwendet werden.
- c. Der Auftraggeber stellt der DELTA und ihren Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge einer schuldhaften Verletzung der in diesen AGB aufgeführten Pflichten und / oder infolge anderer schuldhafter schädigender Handlungen des Auftraggebers oder eines ihm zurechenbaren Dritten gegen die DELTA geltend gemacht werden. Überdies leistet der Auftraggeber Ersatz für darüber hinausgehende Schäden einschließlich der Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsverfolgung und -verteidigung. Diese Verpflichtung besteht auch bei einem Missbrauch des Nutzerkontos durch Dritte, soweit den Nutzer dafür ein Verschulden trifft.

§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software, gegebenenfalls entsprechend den Vorgaben der DELTA. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Systeme, erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicher zu stellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf den Vertragsunterlagen gegebenen Hinweise.
- b. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragerfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, in dem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der DELTA unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Software und den IT-Systemen.
- c. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die DELTA, dessen Erreichbarkeit sichergestellt sein muss. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und unverzüglich herbeizuführen.
- d. Der Auftraggeber testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
- e. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der DELTA immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- f. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.
- g. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann DELTA nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist, den Vertrag kündigen. Die vereinbarte Vergütung ist abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen.

§ 9 Lieferung und Leistung

- a. Lieferungs- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
- b. Eine Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung ist nur dann von der DELTA zu vertreten, wenn diese oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verantworten haben. Dies gilt nicht, insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen und auch dann nicht, wenn diese Hindernisse bei Lieferanten der DELTA oder Unterlieferanten eintreten. Kommt es aufgrund entsprechender Störungen zu einem Leistungsverzug von mehr als 2 Monaten, steht dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 4 Wochen, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass die DELTA vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- c. Ist lediglich ein unverbindlicher Liefertermin vereinbart, kann der Auftraggeber 6 Wochen nach Überschreiten dieses unverbindlichen Liefertermins die DELTA zur Lieferung schriftlich mit einer zu setzenden Nachfrist von 4 Wochen zur Lieferung auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass die DELTA vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- d. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die DELTA ihre Leistung ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen kann. Insbesondere werden geeignete Räume und alle für eine ordnungsgemäße Installation erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- e. Wenn die DELTA auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die DELTA wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.



§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sind ohne Abzug zahlbar.
- b. Die Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab 16 Tagen nach Fälligkeit kann die DELTA Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- c. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- d. Er kann seine Forderung – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.
- e. Eine vereinbarte Wartungsgebühr bleibt während der ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit unverändert. Nach Ablauf des ersten Jahres kann der Lizenzgeber die Gebühr um maximal 3% erhöhen. Erhöhungen sind dem Lizenznehmer mindestens 3 Monate vor Ihrem Inkrafttreten schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Abnahme

Durch den Auftraggeber beauftragte Softwareerweiterungen werden dem Auftraggeber im Rahmen eines Abnahmetests übergeben. Die Abnahmetermine sind verbindlich in der Anlage „Abnahmetermine / Abnahmeprotokoll“ festgelegt oder werden einvernehmlich durch die Parteien bestimmt. DELTA wird die zur Abnahme erforderlichen Vorbereitungen treffen und dem Auftraggeber alle notwendigen und zweckdienlichen Unterstützungen für die Durchführung der Abnahme zukommen lassen. Die erforderlichen Abnahmen müssen förmlich erfolgen. Über die Abnahme wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Erweisen sich die Lieferungen und/oder Leistungen als nicht abnahmefähig, ist DELTA, soweit es die Mängel zu vertreten hat, unverzüglich verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen. Die Abnahmeprüfung ist sodann innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Mängelbeseitigungsanzeige zu wiederholen.

§ 12 Gewährleistung

- a. Gewährleistungsumfang: DELTA steht dafür ein, dass der Liefergegenstand die Hauptfunktionen im wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Der Auftraggeber wird DELTA auf Anforderung nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers unterstützen.
- b. DELTA leistet kostenlose Mängelbeseitigung in dem unter § 12 Abs. a. beschriebenen Gewährleistungsumfang für Fehler, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges auftreten. Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich dabei nach Wahl von DELTA auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. DELTA kann seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Auftraggeber eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird. DELTA ist berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller oder Lieferanten bestehende Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich von DELTA. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber an der Software selbst Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen hat.
- c. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch DELTA oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit ist ein Rücktritt nicht möglich.
- d. Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so ist DELTA berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 13 Haftung

- a. Die Haftung von DELTA im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit die Haftung von DELTA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- b. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Eine Schadensersatzpflicht der DELTA besteht jedoch nicht für einen nicht vorhersehbaren Schaden.
- c. Die Beschränkung der Haftung gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden.
- d. Sofern DELTA fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

- a. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Knowhow, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und nur im Rahmen der Auftragsbefriedigung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der DELTA gehören auch die vertragsgegenständliche Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachte Leistungen.
- b. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt wird, über die Rechte der DELTA an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.
- c. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- d. Die DELTA und der Auftraggeber beachten die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit die DELTA Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält, bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die DELTA. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der DELTA. Soweit personenbezogene Daten im



Zuge der Pflege durch DELTA im Auftrag gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, wird DELTA Weisungen des Auftraggebers beachten. DELTA sowie der Auftraggeber werden technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des § 9 und Anlage des BDSG treffen, die erforderlich sind, um personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern.

- e. Soweit personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden, wird DELTA hiermit nur Mitarbeiter betrauen, die auf das Datengeheimnis § 5 BDSG verpflichtet sind und die Auftragsdatenverwaltung nur gebunden an die Weisungen des Auftraggebers vornehmen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass seinerseits alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, damit DELTA die vertragsgegenständlichen Leistungen ohne Verletzung rechtlicher Bestimmungen erbringen kann.

§ 15 Zusätzliche Regelungen für Softwarepflege und -wartung

- a. Vertragsgegenstand und Ausschluss:
DELTA erbringt folgende Softwarepflege und -wartungsleistungen. Gegenstand des Pflege- und Wartungsvertrages ist die durch DELTA gelieferte Software und Programmbeschreibung. Folgende Leistungen werden durch DELTA erbracht:
- Mithilfe bei Fehlerdiagnosen
 - Lieferung allgemeiner Updates und dazugehöriger Handbücher
 - Bereitstellung einer Hotline (für den telefonischen Support) zur kostenlosen Nutzung durch den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten, das heißt von montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- b. Dienstleistungen wie z.B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder Systemintegrationswünsche sowie Datensicherung, etc. sind nicht Bestandteil des Softwarepflege- und Wartungsvertrages und werden im Fall der Auftragsannahme gesondert in Rechnung gestellt.
- c. DELTA wird das Leistungsspektrum der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anpassen und hierbei berechnete Interessen ihrer Auftraggeber angemessen berücksichtigen. Werden durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt, so steht diesem das Recht zu, den Pflegevertrag vorzeitig mit einer Frist von 2 Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. DELTA wird insoweit die Änderung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber mit dem Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit ankündigen.
- d. Wartungs- und Pflegeentgelt:
Mit der Zahlung des Pflegeentgeltes sind die unter § 15 Abs. a. aufgeführten Leistungen von DELTA, mit Ausnahme der Kosten für Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht von DELTA beauftragte Personen am System, Nichtbeachtung von Wartungs- und Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch die Verwendung von nicht durch DELTA freigegebene Zusatzkomponenten notwendig werden, abgegolten.
- e. Laufzeit:
Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden – frühestens nach Ablauf von einem Jahr. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar. Maßgeblich für die Kündigung ist das Kalenderjahr.
Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch DELTA ist insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegeben. DELTA behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60% der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass DELTA niedriger Schaden entstanden ist.
- f. Gewährleistung und Haftung:
Mängel von Pflegeleistungen sind DELTA unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet DELTA Nachbesserung. Ein weitergehender Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch DELTA zurückzuführen. Eine Schadensersatzpflicht der DELTA besteht jedoch nicht für einen nicht vorhersehbaren Schaden. Die Haftung der DELTA für die einfache fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt. Soweit die Haftung der DELTA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der DELTA. Dieser Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen die DELTA aus dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht auszuschließen ist, dass es bei dem Betrieb von Software auf allen verfügbaren Hardwaresystemen sowie Systemkombinationen zu unverschuldeten systemimmanenten Leistungsstörungen kommen kann. Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierungssicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn DELTA Tätigkeiten an dem im Servicevertrag aufgeführten Softwareprodukten durchführt, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträger oder in Computernetzwerken.
- g. Leistungserbringung:
DELTA kann die Rechte und Pflichten aus dem Softwarepflege- und Wartungsvertrag in Abstimmung mit dem Auftraggeber einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen. Der Auftraggeber ist nur mit der Zustimmung von DELTA berechtigt, seine Rechten und Pflichten aus dem Softwarepflegevertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Friedberg / Hessen.
- c. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.